

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50
www.balgach.ch

BALGACH 

Reglement über den Fonds «Balgach hilft Balgach»

Vom Gemeinderat erlassen:
In Vollzug ab:

21.09.2026
01.01.2027



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand	3
Zweck	3
Änderung der	3
Zweckbestimmung	3
II. Finanzierung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fondskapitals	4
Fondsmittel	4
Unterstützungs-	4
gesuche	4
Verwaltung	4
Auflösung	4
III. Organisation	4
Zuständigkeiten	4
Aufgaben und	4
Kompetenzen	4
IV. Schlussbestimmungen	5
Fakultatives	5
Referendum	5
Vollzugsbeginn	5

Der Gemeinderat Balgach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 13 und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Balgach vom 1. Januar 2013 folgendes:

Reglement über den Fonds «Balgach hilft Balgach»

(Konto Nr. 200940)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Äufnung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fonds «Balgach hilft Balgach».

Zweck

Art. 2

Der Fonds «Balgach hilft Balgach» (Konto Nr. 200940) der politischen Gemeinde Balgach bezweckt die Unterstützung von Balgacher Einwohnerinnen und Einwohnern, insbesondere Familien mit Kindern in speziell schwierigen Lebenslagen. Eine Unterstützung kann höchstens einmal pro Kalenderjahr gewährt werden, insbesondere mit Beiträgen für:

- a) Essen;
- b) Kleider, Schuhe;
- c) Gesundheitskosten, Beteiligung an notwendigen Zahnarztkosten;
- d) Kosten für ausserfamiliäre Betreuung;
- e) Lager, Musikunterricht/-instrumente, Schulbücher, Weiterbildung/Kurse;
- f) Fahrtkosten;
- g) Dringliche notwendige Haushaltsanschaffungen.

Änderung der
Zweckbestimmung

Art. 3

Der Gemeinderat kann eine Änderung der Zweckbestimmung beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann.

Bevor eine Änderung der Zweckbestimmung von Spenden beantragt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spenderschaft in Betracht kommt.

Auf eine Rückerstattung der Spende kann verzichtet werden, wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt ist oder die Spenderschaft auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden ist (Pflicht zur Rückgabe gemäss Art. 62 Obligationenrecht «ungerechtfertigte Bereicherung»). Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die Spenderschaft nicht oder nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand eruierbar ist oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsaufwand entstehen würde bzw. die Spende mehr als 2 Jahre zurückliegt.

II. Finanzierung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fondskapitals

Fondsmittel	Art. 4 Das Fondskapital wird geäußert durch: a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate; b) Zinserträge.
Unterstützungs- gesuche	Art. 5 Unterstützungsgesuche sind dem Sozialamt Balgach schriftlich einzu- reichen.
Verwaltung	Art. 6 Der Fonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Balgach geführt.
Auflösung	Art. 7 Der Gemeinderat kann den Fonds «Balgach hilft Balgach» jederzeit auflö- sen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fällt an eine durch den Gemeinderat zu bezeichnende steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz in der Schweiz oder aber an das Gemeinwesen.

III. Organisation

Zuständigkeiten	Art. 8 Das Sozialamt führt den Fonds «Balgach hilft Balgach» administrativ und die Finanzverwaltung ist für die finanzielle Verwaltung zuständig. Der Ge- meinderat trägt die Gesamtverantwortung.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 9 Das Sozialamt nimmt Unterstützungsgesuche entgegen und prüft sie, er- fasst und versendet Spendenschreiben und ist für die Organisation ver- schiedener Aktionen zuständig. Es informiert den Gemeinderat semester- weise, mindestens aber jährlich mit Aufstellung über die erfolgten Auszah- lungen, den Stand des Fondskapitals und über pendente Unterstützungs- gesuche. Über Unterstützungsbeiträge bis zu CHF 2'000 entscheidet die Leitung des Sozialamts selbstständig. Über Unterstützungsbeiträge zwischen CHF 2'000 und CHF 5'000 entschei- det die Leitung des Sozialamts gemeinsam mit dem Gemeindepräsidium. Unterstützungsbeiträge von mehr als CHF 5'000 sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

IV. Schlussbestimmungen

Fakultatives
Referendum

Art. 10

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 11

Dieses Reglement ist ohne Genehmigung des kantonalen Departements des Innern rechtsgültig. Es tritt ab 1. Januar 2027 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 21. September 2026.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Oktober 2026 bis 27. November 2026.

Politische Gemeinde Balgach
Der Gemeinderat



Urs Luchinger
Gemeindepräsident



Susana Vidakovic
Gemeinderatsschreiberin